

auf den Index gesetzt worden ist, und doch kann man weder das eine, noch das andre als eine Eigenschaft eben dieses Buchs bezeichnen.

Die Haftung des Verkäufers wegen arglistigen Verschweigens eines Fehlers reicht also sehr viel weiter, als die Anfechtungsbefugnis des Käufers wegen Irrtums. Läßt man somit die Tatsache gelten, daß sowohl in dem Falle des E. wie in dem des F. von einem Fehler gesprochen werden kann, so darf man dennoch die Entscheidung über beide nicht einheitlich treffen; vielmehr wird man dazu gelangen müssen, den Anspruch des E. als unbegründet abzuweisen, während unter Umständen dem Verlangen des F. stattzugeben wäre. Das, was nämlich E. als Mangel an der von ihm erworbenen Schiller-Ausgabe rügt, ist auf Umstände zurückzuführen, die ihm selbst nur infolge grober Fahrlässigkeit entgangen sein können. Wenn er so wenig vertraut war mit den einschlägigen Verhältnissen, daß er nicht einmal wußte, es gebe mehrere Ausgaben von Schillers Werken, so war es höchst leichtfertig von ihm, ohne Zuziehung eines sachkundigen Freundes den Laden des Buchhändlers A. zu betreten, und noch mehr hat er sich von der Pflicht der Sorgfalt entfernt, indem er es unterließ, den A. selbst um eine Auskunft zu bitten. Dieser durfte annehmen, daß E. wenigstens über die elementarsten Dinge einigermaßen unterrichtet sei, und brauchte sich nicht auf einen Vortrag darüber einzulassen, daß die Werke Schillers in verschiedenen Ausgaben und in verschiedenen Preislagen zu haben seien. Er hat dem E., der keine besonderen Wünsche äußerte, die nach seiner Überzeugung beste, weil korrekteste und vollständigste Ausgabe von Schillers Werken zugänglich machen wollen und durfte abwarten, ob entgegenstehende Wünsche geäußert würden. Der Fall des F. aber liegt doch etwas anders. Ob eine neue Auflage im Entstehen begriffen ist, darüber ist das große Publikum meistens nicht, jedenfalls doch nicht zuverlässig unterrichtet; Ankündigungen über das, was sich erst später vollziehen soll, gehen regelmäßig nur den am organisierten Buchhandel beteiligten Firmen zu, nicht zuletzt in der Absicht, daß hiervon den Interessenten gegenüber entsprechender Gebrauch gemacht werde. Wenn also dem Buchhändler A. bekannt war, daß in der nächsten Zeit eine neue Auflage des technischen Werkes erscheinen werde, das F. jetzt anzuschaffen wünschte, während er nicht ohne weiteres voraussetzen durfte, daß auch F. hierüber unterrichtet sei, so war es seine Pflicht, zu reden, und indem er diese Pflicht versäumte, hat er arglistig einen dem Buch anhaftenden Fehler verschwiegen, nämlich den Umstand, daß seine unbedingte Brauchbarkeit zeitlich eine sehr beschränkte sei. Hatte A. das Werk fest auf Lager, so wird der Anreiz dazu, es zum vollen buchhändlerischen Preis noch loszuschlagen, für ihn, wie leicht erklärlich, ein sehr starker gewesen sein; aber dieser Umstand kann hier nicht ins Gewicht fallen und ebensowenig die damit zusammenhängende Erwägung, daß A. durch eine Mitteilung der soeben gekennzeichneten Art ja den Käufer geradezu abschrecken mußte. Das Verlangen, von sich selbst einen Schaden abzuwenden, berechtigt nicht dazu, einen andern zu schädigen und Vertragspflichten, die sich aus den Grundsätzen von Treu und Glauben ergeben, ihm gegenüber außer Acht zu lassen.

Gewiß wäre es vielleicht von F. vorsichtiger gewesen, wenn er zunächst an A. die Frage gerichtet hätte, ob in absehbarer Zeit eine neue Bearbeitung des Buches zu erwarten sei; aber darin, daß diese Frage unterblieb, kann man auch nicht eine grobe Fahrlässigkeit im Sinne des Gesetzes erblicken, und wie der Text ja selbst erkennen läßt, würde selbst das Vorhandensein einer solchen culpa lata die Folgen des arglistigen Verschweigens auch nicht

beseitigen. — Es gibt also für den Buchhändler, um mit den Sprüchen der Weisheit zu schließen, auch in solchen Fällen eine Zeit zum Reden und eine Zeit zum Schweigen.

### Kleine Mitteilungen.

Gerettete alte Gemälde. — Die Nationalzeitung teilt folgendes mit:

Bei dem Brande des herzoglichen Schlosses zu Altenburg (am 7. Februar 1905), der einen Teil der herrlichen alten Räume vernichtete, beklagte die Kunstwelt ganz besonders die unersetzlichen Gemälde alter Meister, die wegen ihrer Beschädigungen für alle Zeiten verloren zu sein schienen. Doch der Kunst des Professors Hauser, des Gemäldere restaurators vom Kaiser Friedrich-Museum zu Berlin, ist es in fünfvierteljähriger Arbeit gelungen, einen wichtigen Teil dieser Meisterwerke zu retten. Die Gemälde sind jetzt, nach der vollendeten Restaurierung, wieder im herzoglichen Schloß zu Altenburg eingetroffen. Besonders glücklich ist die Wiederherstellung der schönen Madonna von Lucas Cranach dem Ältern. Das Gemälde war nicht direkt von den Flammen ergriffen, sondern in der Hitze des Brandes waren die Farben flüchtig geworden und »gekocht«. Die Farben hatten Blasen getrieben, die das Gemälde dicht bedeckten; stellenweise war auch in der Hitze die Farbe mit dem Kreidegrund zu einer glasartigen Masse verschmolzen. Auch der Brandruß war über die flüssige Farbe hinweggeweht. Alle diese Schäden hat die Kunst Hausers beseitigt, und die Farben strahlen wieder in köstlicher Frische. Ein großer Teil der übrigen Bilder stellt Fürsten und Fürstinnen aus dem ernestinischen Herrscherhause in den reichen historischen Trachten ihrer Zeit dar. Die Rettung dieser Gemälde ist für die Geschichte des ernestinischen Fürstenhauses von ganz besonderem Wert. Die künstlerische Wiederherstellung der durch den Brand zerstörten Räume des Schlosses, die der kunstsinige Herzog mit größter Sorgfalt ausführen läßt, wird voraussichtlich im Herbst 1906 beendet sein.

Versteigerungen von Büchern, Stichen, Handschriften, Münzen u. a. m. im Hotel Drouot zu Paris. (Schluß aus Nr. 153, 155 d. Bl.) — Unter den übrigen Büchern, die zu dieser Versteigerung gehörten, dürfen noch folgende erwähnt werden: »Gainsborough et sa place dans l'école anglaise« von Sir Walter Armstrong, Übersetzung von B. S. Gaufferon, mit zahlreichen Heliogravüren und zehn farbigen Lithographien, Paris 1899, bei Hachette, ziemlich seltenes Exemplar, 161 Frcs., — ein andres Buch desselben Kunstkritikers »Sir Josua Reynolds«, mit zahlreichen farbigen Lithographien, Paris 1901, bei Hachette, 101 Frcs., — ein drittes, bei demselben Verleger (1902) erschienenenes Werk »Sir Henry Raeburn« desselben Autors, ebenfalls reich illustriert, 60 Frcs., — das ebenso amüsante wie lehrreiche und künstlerische Werk »Ballades dans Paris« von Rodrigues, Gaufferon und Retté, das den Jugemburggarten, das Hotel Drouot usw. schildert, Paris 1894, Ausgabe der Bibliophiles contemporains, mit farbigen Radierungen von Bertrand, Kunsteinband von René Kieffer, 100 Frcs., — ein auf Velinpapier gedrucktes Exemplar des Werkes »Histoire de l'Empereur racontée dans une grange par un vieux soldat« von Balzac, Paris 1904, bei S. Beclerc, Oktavformat, farbige Radierungen von Ad. Lalauze, Einband von Champs, 160 Frcs., — »La Fille aux yeux d'or« von Balzac, ebenfalls auf Velinpapier, Paris 1898, bei Calmann-Lévy, großes Oktavformat, reich illustriert, mit Einband von Champs, 83 Frcs., — ein drittes Buch desselben Autors, »La Maison du Chat-qui-pelote«, Paris 1899, bei L. Conquet, Original-exemplar auf Velinpapier, mit 40 Holzschnitten von M. Baud, nach Dunfi, Oktavformat, Kunsteinband von Carayon, 63 Frcs., — das mit 50 Originalaquarellen versehene Buch »Oeuvres complètes« (Band V), von Béranger, Paris 1834, Oktavformat, erzielte trotz des anonymen Verfassers der Aquarelle 100 Frcs., — das von Bertall illustrierte Buch »Physiologie du Goût« von Brillat-Severin, mit Holzschnitten und Stahlstichen, nebst einer Radierung von Lalauze, auf Japanpapier, großes Oktavformat, Paris 1848, bei G. de Gonet, Einband von Guétant, 58 Frcs., — eine neue, auf Japanpapier gedruckte Ausgabe des Romans »Le Violon de Faïence« von Champfleury, mit 34 Radierungen und einem Originalaquarell